

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen

Investitionszuschüsse nach Art. 27 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes: Beteiligung der Stadt Hof an den Kosten der freien Träger

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
18.07.2016	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
25.07.2016	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes - BayKiBiG - sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Für die Kostentragung des Baus bzw. der Sanierung von Kindertagesstätten gilt Art. 27 BayKiBiG, der zum 01.01.2013 geändert wurde. Bisher war vorgeschrieben, dass 2/3 der förderfähigen Kosten durch die Kommune und das verbleibende 1/3 durch den Träger zu leisten sind.

Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme durch die Kommunen besteht nicht mehr. Die Kostenbeteiligung ist nunmehr Verhandlungssache zwischen Kommune und Träger, wird aber bis zum Kostenhöchstwert gefördert.

Es gilt jedoch weiterhin Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG, wonach die Kommunen für die notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen verantwortlich sind.

Die Förderung selbst regelt Art. 10 Finanzausgleichsgesetz -FAG-. Entsprechend der Finanzkraftzahl erhält die Stadt Hof hier eine Förderung mit 80 %.

Aufgrund einer zeitgleich erfolgten Änderung des Art. 12 FAG erhalten Kommunen, deren Einwohnerzahl zum 31.12. des zehnten auf den maßgeblichen Stichtag folgenden Jahres die Einwohnerzahl um mindestens 5 % unterschreitet, eine Förderzuschlag von 10 % für Maßnahmen nach Art. 10 FAG (Hochbau) bzw. Art. 13 c FAG (Straßenbau) (sogenannter Demografiezuschlag).

Aufgrund dieser Neuregelungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2013 beschlossen, alle zuweisungsfähigen Kosten einer förderfähigen Maßnahme im Rahmen des Art. 27 BayKiBiG zu übernehmen, solange die Stadt Hof eine Aufstockung ihrer FAG- Förderung durch den Demografiezuschlag von 80 % auf 90 % erhält.

Sinkt der Fördersatz, wurde festgelegt, dass ein neuer Beschluss hinsichtlich der Höhe der städtischen Beteiligung an den zuweisungsfähigen Kosten erforderlich werde.

Die Stadt erfüllt nunmehr laut Regierung von Oberfranken seit 2016 nicht mehr die Kriterien des neu gefassten Art. 12 FAG für den Demografiezuschlag, da der Bevölkerungsrückgang im entsprechenden Zeitraum nunmehr weniger als 5 % betrage.

Durch steigende Kinderzahlen besteht zudem ein erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Stadtgebiet. Die laufende Bedarfsplanung des Fachbereiches Jugend und Soziales ergibt, dass bei allen Kindertagesstätten in Hof Wartelisten bestehen und die Stadt Hof ihrer Verpflichtung nach Art. 5 BayKiBiG nur nachkommen kann, wenn zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden. Der Anspruch von Eltern auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII kann ansonsten nicht mehr gewährleistet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es erforderlich, dass die Stadt Hof auch bei einer FAG-Förderung von lediglich 80% alle förderfähigen Kosten neuer Maßnahmen (Neubau, Ersatzneubau, Generalsanierung) der Träger der Kindertagesstätten übernimmt.

Aktuell wollen zwei Träger im Stadtgebiet zusätzliche Kinderbetreuungseinrichtungen schaffen. Der Mehraufwand für den Eigenanteil der Stadt Hof durch den Wegfall des demographischen Faktors beträgt für beide Maßnahmen rd. 350.000 €. Dieser Mehraufwand könnte sich auf rd. 250.000 € verringern, wenn der Bund seine Sonderförderung für die Neuschaffung von Krippenplätzen mit 90 % verlängert und die entsprechenden Mittel bereitstellt. Eine Entscheidung hierüber steht aber noch aus.

Es ergeht daher für alle neuen Maßnahmen im Rahmen des Art. 27 BayKiBiG folgender

Beschlussvorschlag:

Solange die Stadt Hof bei Investitionsmaßnahmen nach Art. 27 BayKiBiG für ihre Beteiligung an den zuweisungsfähigen Kosten der Träger eine Förderung nach Art.10 FAG mit mindestens 80% erhält, werden alle zuweisungsfähigen Kosten der Maßnahmen durch die Stadt Hof übernommen.

Sinkt der Fördersatz erneut, ist ein neuer Beschluss hinsichtlich der Höhe der städtischen Beteiligung an den zuweisungsfähigen Kosten erforderlich.

II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.07.2016
zur Vorberatung.

II. In die Sitzung des Stadtrates am 25.07.2016

zur Beschlussfassung.

Hof, 11.07.2016
S t a d t H o f

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister